

# Mutter darf für Pflege ihres Sohns 15'000 Franken im Monat verrechnen

**Kosten für psychologische Betreuung** Ein neues Leiturteil des Bundesgerichts dürfte für Prämienzahler teuer werden. Die Grundversicherung muss nun auch Laien, die zu Hause Angehörige «psychiatrisch» pflegen, entschädigen.

Mischa Aebi

Eine Mutter forderte für die Pflege ihres knapp über 20-jährigen behinderten Sohns mehr Geld von der Krankenkasse. Er ist geistig behindert und leidet an einer Autismus-Störung. Für das Kind gibt es eine IV-Rente, Hilfenentschädigung und Ergänzungsleistungen. Zudem zahlt die Versicherung der Mutter bereits ein Honorar für die allgemeine Pflege ihres Sohns.

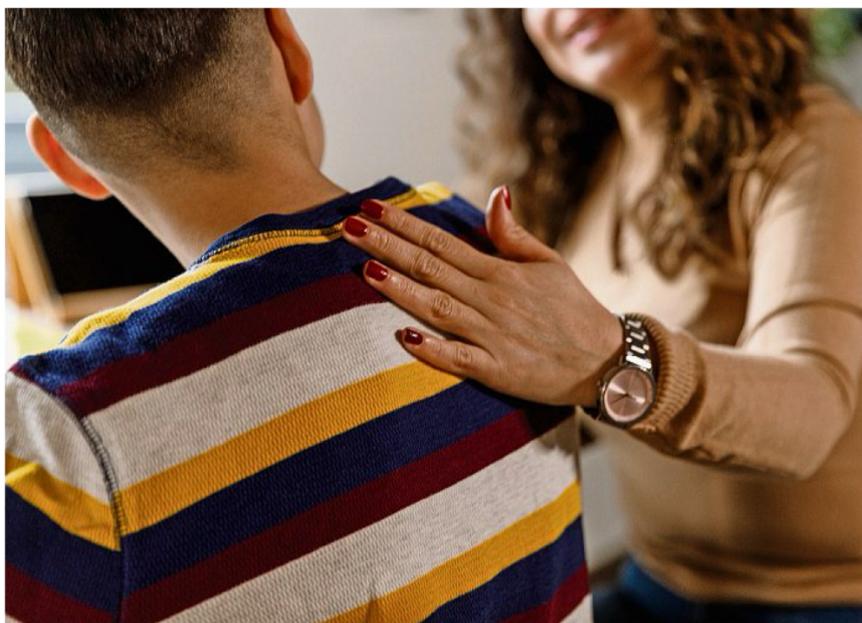
Ihr Anwalt argumentierte aber, sie leiste zusätzlich an sieben Tagen pro Woche jeweils 9,3 Stunden Arbeit in Form von «psychiatrischer Grundpflege» für ihren Sohn. Das müsse ebenfalls entschädigt werden. Gelten der Stundenansatz: 52.60 Franken. Macht ein Honorar von 15'000 Franken im Monat. Die Krankenkasse und später das Verwaltungsgericht fanden, das sei nicht gerechtfertigt.

Doch nun gibt das Bundesgericht in einem neuen Leiturteil der Mutter recht. Die Richter dürften damit im Gesundheitswesen ein mittleres Erdbeben auslösen. Die Richter halten fest, die Mutter habe auch ohne fachliche Ausbildung grundsätzlich ein Recht auf ein zusätzliches Honorar für die «psychiatrische Grundpflege» ihres Sohns.

Für Hardy Landolt, Anwalt der Mutter, ist das ein erfreuliches Urteil mit «weitreichenden Folgen». Er kämpfe seit Jahren dafür, «dass Menschen, die ihre Angehörigen pflegen, anständig entschädigt werden».

## «Ein so hoher Betrag ist komplett übertrieben»

Den Krankenkassen bereitet der höchstrichterliche Entscheid hingegen grosse Sorgen: «Es ist komplett übertrieben, jeden Monat einen so hohen Betrag über die Grundversicherung abrechnen zu können für die Pflege des eigenen Kinds in den eigenen vier Wänden», sagt Christoph Kilchenmann, Ökonom beim Krankenkassenverband Santésuisse. Das Beispiel zeige, dass es jetzt klare Rahmenbedingungen brauche, um die Prämienzahler zu schützen.



Eltern können bei Krankenkassen einen Lohn einfordern, wenn sie ihre Kinder «psychiatrisch pflegen» müssen. Symbolbild: Getty Images

Dass Kassen Eltern mit schwer kranken Kindern zu Hause für die Pflege entschädigen, ist an sich nicht neu. Auch wer die gebrechliche Mutter oder den krebserkrankten Ehemann zu Hause betreut, kann bereits seit einigen Jahren ein Pflegehonorar geltend machen. Das ist so weit nicht umstritten.

Bis jetzt beschränkte sich die Entschädigung der Angehörigenpflege aber meist auf die «allgemeine» Grundpflege. Sie ist gesetzlich klar eingegrenzt auf konkrete Handlungen wie die «Hilfe beim Essen» oder beim «An- und Ausziehen» und beim «Anlegen von Kompressionsstrümpfen». Deshalb können meist nur wenige Stunden pro Tag geltend gemacht werden.

Ganz anders ist das bei der «psychiatrischen Grundpflege», die Angehörige als Laien neu auch

geltend machen können: Das Gesetz setzt bei dieser Art Betreuung zeitlich kaum Grenzen. Sie kann laut Verordnung auch einfach in der «Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen» bestehen. Notwendig ist eine Bedarfsabklärung.

Experten warnen nach dem neuen höchstrichterlichen Entscheid vor einer Kostenexplosion. Michael E. Meier, Spezialist für Sozialversicherungsrecht an der Universität Zürich, sagt: «Das Urteil kann dazu führen, dass Krankenkassen in Zukunft sehr viel höhere Pflegeleistungen von Angehörigen übernehmen müssen, weil die psychiatrische Grundpflege im Gesetz kaum eingeschränkt ist.» Noch weiter geht Sozialversicherungsanwalt Ueli Kieser: «Nach dem Urteil ist wohl eine Verordnungsergänzung notwendig, die den Umfang

der psychiatrischen Grundpflege klar definiert, sonst kann das für die Krankenkassen sehr hohe Kosten verursachen.»

## Prämiegelder versichern bei umstrittenen Firmen

Wie hoch das Honorar im konkreten Fall der Mutter schlussendlich sein wird, ist trotz des Urteils noch nicht klar. Die Richter lassen offen, ob die Krankenkasse tatsächlich die gesamten in Rechnung gestellten Stunden bezahlen muss. Sie wiesen den Fall zur Neubeurteilung an die Versicherung zurück, welche das Honorar gemäss den richterlichen Vorgaben selber berechnen muss. Theoretisch könnte die Kasse der Mutter nur einen Bruchteil der geltend gemachten Stunden vergüten. Allerdings könnte die Mutter das dann wieder vor Gericht anfechten.

So oder so wird die Mutter nicht das gesamte Honorar der Krankenkasse behalten können. Denn sie liess sich für die Pflege ihres Sohns formal bei einer auf Angehörigenpflege spezialisierten Spitex-Institution anstellen. Die Firma erledigt für sie die administrativen Arbeiten, überwacht die Mutter fachlich und stellt der Krankenkasse die von der Mutter für den Sohn erbrachte Pflegeleistung in Rechnung.

Bekannt ist, dass viele dieser auf Angehörigenpflege spezialisierten Spitex-Firmen rund ein Drittel abzweigen. Der Mutter blieben dann von den 15'000 Franken immer noch 10'000 Franken Bruttolohn im Monat. Anwalt Landolt beteuert indes: «Bei der aktuellen Regelung ist der Aufwand der Spitex gross.» Der Mutter werden laut dem Anwalt «höchstens 4000 bis

5000 Franken im Monat bleiben». Landolt kritisiert das geltende Gesetz. Ohne formale Anstellung bei einer Spitex könne man bei der heutigen Regelung kaum eine Entschädigung für die Pflegearbeit geltend machen.

Vom neuen Bundesgerichts-urteil dürften neben den Angehörigen auch umstrittene Firmen profitieren. Es sind der Form nach Spitex-Organisationen, die gegenüber der Krankenkasse als Leistungserbringer auftreten. Der «Kassensturz» konnte nachweisen, dass einige nicht einmal über eigene Räumlichkeiten für Büros verfügen.

Ihr Geschäftsmodell besteht darin, Leute anzustellen, die Familienmitglieder pflegen. Als Gewinn zweigen sie einen Teil des Pflegehonorars von der Krankenkasse ab. Das Modell muss lukrativ sein: Viele solche Firmen buhlen im Internet mit teurer Werbung um Neukunden.

Das Marktpotenzial für solche Firmen ist gross. Gemäss Bundesamt für Gesundheit betreuen etwa 600'000 Angehörige das eigene behinderte Kind, den betagten Vater oder die kranke Ehefrau. Der Markt wächst gemäss Krankenkassen bereits heute exponentiell.

## Höchststarbeitszeit weit überschritten

Anscheinend spielt es keine Rolle, wenn ein Familienmitglied mehr Stunden geltend macht, als das Arbeitsgesetz erlaubt. Im Fall der Mutter wird mit 7 mal 9,3 Stunden in der Woche die gesetzlich erlaubte Höchststarbeitszeit bei weitem überschritten. Das Bundesgericht hat das nicht beanstandet. Michael E. Meier von der Universität Zürich bestätigt, dass das Überschreiten der wöchentlichen Höchststarbeitszeit von 50 Stunden gesetzeswidrig sei.

Es sei aber korrekt, dass die Bundesrichter dies im Urteil nicht berücksichtigt hätten, sagt Meier. Denn im Streit, den das Bundesgericht beurteilen musste, ging es ausschliesslich um das Krankenversicherungsrecht. Das Ahnden arbeitsrechtlicher Verstösse sei hingegen Aufgabe der kantonalen Arbeitsinspektoren.